



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07492**
Datum: 09.10.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: UA 4370
Verfasser: Frau Susanne Wildner
Gleichstellungsbeauftragte

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	13.11.2008	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.11.2008	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.11.2008	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.11.2008	öffentlich Entscheidung

Betreff: Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH : 1.4370.110000 -Mehreinnahmen
VermHH :

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Die Einführung einer kostendeckenden Gebühr (nur Zuschussbedarf der Stadt) für Frauen und deren Kinder, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner von Halle (Saale) sind (§ 7 Abs.2) im September 2007 war eine Maßnahme, die die Konzentration der kommunalen Mittel auf die Klientinnen und deren Kinder aus unserer Stadt im Rahmen der Erfüllung dieser freiwilligen Aufgabe notwendig machte.

Unterschiedliche Benutzungsgebühren für Einwohnerinnen der Stadt Halle (Saale) und auswärtige Nutzerinnen sind grundsätzlich zulässig, da es sich beim Frauenschutzhaus um eine Einrichtung ohne Benutzungszwang handelt, mit dieser Regelung keine Subventionierung der einheimischen Nutzerinnen durch die Auswärtigen bewirkt wird sowie das Kostenüberschreitungsgebot und der Äquivalenzgrundsatz nicht verletzt werden.

Die Kalkulation der Gebühren erfolgt also zunächst einheitlich für alle Nutzerinnen. Erst dann wird von der Festsetzung kostendeckender Gebühren für die Hallenserinnen und deren Kinder abgesehen. Die Stadt Halle (Saale) kann im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgabe (§ 28 Abs.2 GG) sozialpolitische Förderungsmaßnahmen vorsehen und auf ihre Bürgerinnen und Bürger beschränken (Rüttgers, KStZ 1979, 125).

In der praktischen Anwendung dieser neuen Regelung zeigte sich jedoch, dass aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen, insbesondere des SGB II, § 36 und 36a eine Ergänzung der Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses erforderlich ist.

Einfügung eines Satzes in § 7, Absatz (2):

...“Gleiches gilt für Frauen und deren Kinder, die erst aus Anlass ihres Aufenthaltes im Frauenschutzhaus aufgrund anderer Gesetze melderechtlich Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale) werden.“

Anlagen:

Satzung